

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1952

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
1. 10. 52	Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung — Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen, der Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht	247
1. 10. 52	Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Wahlen der Knappschafts-Eliten bei den Knappschaften, deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht	249
1. 10. 52	Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Knappschaften, deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht	251

Teil II

Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen
- B. Bezirksregierung Arnsberg
- C. Bezirksregierung Detmold
- D. Bezirksregierung Düsseldorf
- E. Bezirksregierung Köln
- F. Bezirksregierung Münster

1952 S. 247
berichtigt durch
1952 S. 399

Teil I

Landesregierung

Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung*).

**Ankündigung der Wahlen zu den Vertreter-
versammlungen
der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
einschließlich der Ersatzkassen,
der Träger der Unfallversicherung und
der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter,
soweit deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet
des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht.**

Als der vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Landeswahlbeauftragte mache ich hiermit auf Grund des § 4 Abs. 1 der vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. 8. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952) folgendes bekannt:

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) wählen die Versicherten und die Arbeitgeber je zur Hälfte ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl.

Abweichungen:

Bei den Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen sind nur Vertreter der Versicherten zu wählen.

*) Sonderdrucke dieser Bekanntmachung können bei Bestellung bis zum 31. 10. 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen auch die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Vertreter in die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; in diesem Falle entfällt auf jede Wählergruppe ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Bei den Ausführungsbehörden und den Städten mit Eigenunfallversicherung sind nur Vertreter der Versicherten zu wählen.

Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die bereits genannte Wahlordnung verwiesen.

Der Termin für die Wahlen wird noch festgesetzt.

Nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes erläßt der Bundeswahlbeauftragte — soweit erforderlich — Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Vorstände. Er kann ferner Rahmenvorschriften erlassen zur angemessenen Berücksichtigung der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der einzelnen Wirtschaftszweige, der einzelnen Berufsgruppen und der einzelnen Landesgebiete. Diese Bestimmungen sind noch abzuwarten.

Unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe haben die Wahlausschüsse in der beim Versicherungsträger üblichen Form öffentlich zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern. Die Wahlausschüsse bestimmen ferner die Stellen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich anzuschlagen ist.

Die Vorschlagslisten müssen spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlass der Aufforderung eingereicht sein; die Aufforderung muß die Angabe enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten einzureichen sind. Der Ablauf der Einreichungs-

frist ist nach Tag und Stunde anzugeben. Ferner muß die Aufforderung enthalten:

die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen,
einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
einen Hinweis über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie
einen Hinweis darauf, auf welches Gebiet sich der Bezirk des Versicherungsträgers erstreckt und daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein sollen.

Die öffentliche Aufforderung des Wahlausschusses eines Trägers der Unfallversicherung zur Einreichung von Vorschlagslisten soll auch Angaben über die Wirtschafts- (Verwaltungs-) zweige enthalten, für welche der Versicherungsträger oder die Ausführungsbehörde zuständig ist.

Die Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Versicherungsträger und beim Versicherungsamt eine Woche lang vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich jetzt schon folgende Hinweise:

Die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Auf den Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Organen der gemeindlichen Unfallversicherung ist für jeden Kandidaten auch eine von der Gemeindebehörde bestätigte Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Wahlkandidat bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband beschäftigt ist.

Die Arbeitgeber wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern. Vorschlagsberechtigter als Arbeitgeber sind bei Gemeindeunfallversicherungsverbänden und Feuerwehr-Unfallversicherungskassen die kommunalen Spitzenverbände in Gemeinschaft mit den kommunalen Arbeitgeberverbänden; nähere Bestimmungen auf Grund des § 17 GSV für die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind abzuwarten.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte auf Grund von Vorschlagslisten der diesen entsprechenden Vereinigungen (Verbände).

Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, der Vereinigungen von Arbeitgebern und — in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung — der den Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte entsprechenden Vereinigungen (Verbände) stehen Vorschlagslisten von Versicherten und Arbeitgebern gleich, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,
mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,
mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,
mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,
mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen (freie Vorschlagslisten).

Zur Aufstellung freier Wahlergebnisse wird auf folgenden hingewiesen:

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. So-

dann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Vertreter entfallen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß die Aufstellung freier Vorschlagslisten nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn für sie im Gesamtbereich des Versicherungsträgers so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen (oder in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch der Vereinigungen und Verbände für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte) rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze im Höchstzahlverfahren haben. Die Tatsache, daß die notwendige Zahl von Stimmen für eine freie Vorschlagsliste in der Regel leicht aufgebracht wird, verbürgt also in keiner Weise, daß diese Liste bei der Wahl tatsächlich zum Zuge kommt.

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind nur Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreter der einzelnen Wählergruppen können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei dem Versicherungsträger, für dessen Vertreterversammlung sie vorgeschlagen werden, versichert sein.

Für die Wahlen zu den Organen der Landesversicherungsanstalten gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte, in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten.

Als Vertreter der Versicherten gelten für die Wahlen zu den Organen der Landesversicherungsanstalten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern. Auch können Rentenberechtigte aus eigener Versicherung den Organen der Landesversicherungsanstalten nach den noch abzuwartenden Rahmenvorschriften des Bundeswahlbeauftragten angehören; sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Ebenfalls können sie nur Organen von Trägern der Rentenversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen. Als Vertreter der Arbeitgeber gelten auch Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Arbeitgeber, die selbst bei dem Versicherungsträger versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift.

Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer. Unfallversicherte Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der

Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer.

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ eines Versicherungsträgers vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorgeschlagenen Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfalle für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten und — bei den Wahlen für die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Vorschlagslisten für Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte — gilt § 4 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 9 Satz. 1 GSV. In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber sowie bei Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte für diesen entsprechenden Vereinigungen (Verbände) gilt jeder Unterzeichner der Liste. Scheiden solche Vertreter aus ihrer Organisation aus, so können die Organisationen andere Vertreter benennen. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet insoweit keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden,

mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen das Versicherungsamt und die Wahlausschüsse der Versicherungsträger.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1952.

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
Köllermann.

— GV. NW. 1952 S. 247.

Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Wahlen der Knappschaftsältesten bei den Knappschaften, deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht.

Als der vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Landeswahlbeauftragte mache ich hiermit auf Grund des § 32 Abs. 1 der vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. 8. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. Aug. 1952) folgendes bekannt:

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) wählen die versicherten Arbeiter Knappschaftsälteste der Arbeiter und die versicherten Angestellten Knappschaftsälteste der Angestellten und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl. Die Wahl findet in den Ältestensprengeln statt. Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. 8. 1952) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung wird noch festgesetzt.

Die Wahlausschüsse haben unverzüglich nach ihrer Berufung die Sprengelwahlgruppen und die örtlichen Wahlleitungen der Ältestensprengel und der Sprengelwahlgruppen zu bilden. Die örtlichen Wahlleitungen der Sprengel bestehen aus je einem und höchstens je zwei Vertretern der Arbeiter einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Angestellten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und der Arbeitgeber; das gleiche gilt für die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen. Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

Die Mitglieder der örtlichen Wahlleitungen wählen ihren Vorsitzenden.

Die Wahlausschüsse erlassen unverzüglich nach der für die erstmalige Wahl erfolgten Regelung der den Sitzungen vorbehaltenen Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten und nach Bildung der Sprengelwahlgruppen durch den Wahlausschuß in der bei den Knappschaften üblichen Form eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten, getrennt für Arbeiter und Angestellte für jede Sprengelwahlgruppe, bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlass der Aufforderung. Die Aufforderung muß die Angaben enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten einzureichen sind. Der Ablauf der Frist, bis zu der Vorschlagslisten eingereicht sein müssen, ist nach Tag und Stunde anzugeben. Die Wahlausschüsse bestimmen die Stellen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich anzuschlagen ist.

Die Aufforderung soll die Sprengel und Sprengelwahlgruppen bezeichnen und einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten und über die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung enthalten. Ferner soll darauf hingewiesen werden, daß die einzelnen Wirtschaftszweige (Bergbau- und Betriebsarten) und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein müssen. Auch muß aus der Aufforderung hervorgehen, auf welches Gebiet sich der Bezirk des Versicherungsträgers erstreckt und daß die Knappschaften und welche anderen Stellen Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

Die Vorschlagslisten oder Abschriften davon werden nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Woche lang in den Geschäftsräumen der Verwaltung vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß. Die Vorschlagslisten können auch nach Anordnung des Wahlausschusses an weiteren Stellen ausgelegt werden.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich folgende Hinweise:

Die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung wählen die Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung stehen Vorschlagslisten von Versicherten gleich, wenn sie bei

Knappschaften mit mehr als 10 000 bis 50 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 150,

Knappschaften mit mehr als 50 000 bis 100 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 200,

Knappschaften mit mehr als 100 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 250

Wahlberechtigten tragen (freie Vorschlagslisten).

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Begründete Anträge auf Festsetzung einer anderen Mindestzahl sind an mich einzureichen.

Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. Sodann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Älteste entfallen. Entfällt eine Höchstzahl gleichzeitig auf mehrere Listen, so entscheidet das Los, auf welche Liste der entsprechende

Knappschaftsälteste entfällt. Die Aufstellung freier Vorschlagslisten verspricht nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für sie so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Sitze im Höchstzahlverfahren haben.

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind nur die Versicherten und die Rentenberechtigten der Knappschaftsversicherung, die das 18. Lebensjahr am Tage der Wahlankündigung vollendet haben. Weitere Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist der Nachweis mindestens dreier Monatsbeiträge oder Ersatzzeiten in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung.

Als Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten sowie deren Stellvertreter können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und im Gebiet der Knappschaft ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Hiernach kann gewählt werden, wer wahlberechtigt ist und außerdem mindestens 24 Jahre alt ist,

mindestens 3 Jahre knappschaftlich versichert ist oder Anspruch auf eine knappschaftliche Rentenleistung hat,

unbescholten ist,

frei von körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung der Geschäfte eines Ältesten erheblich behindern würden,

der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und rechnen kann,

kein Gewerbe betreibt, das ihn von der Gunst der Versicherten wirtschaftlich abhängig macht,

den Hausstand nicht mit einem Angehörigen teilt, der ein solches Gewerbe betreibt,

innerhalb des Ältestensprengels seinen Wohnsitz hat, nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

nicht des Ältestenamtes wegen Verletzung der Ältestenpflichten enthoben worden ist.

Die Wahlen der Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll mindestens für jeden Sprengel den Vorschlag eines Ältesten sowie eines ersten und zweiten Stellvertreters enthalten.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten ist auch der Arbeitgeber (Firma, Zeche) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen.

Die Wahlkandidaten sind fortlaufend entsprechend der Bezeichnung der Sprengel aufzuführen.

Ziff. 1 bezeichnet den zum Ältesten Vorgeschlagenen,
Ziff. 2 den ersten Stellvertreter,
Ziff. 3 den zweiten Stellvertreter,
die folgenden Ziffern die Ersatzleute.

Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorgeschlagenen Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfall für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten gilt § 4 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Satz 1 GSV.

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung gilt jeder Unterzeichner der Liste, solange er zur Vertretung der Organisation berechtigt ist. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beantwortungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie in der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß und weshalb keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen die Hauptverwaltungen der Knappschaften sowie die knappschaftlichen Dienststellen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1952.

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
Köller mann.

— GV. NW. 1952 S. 249.

Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Knappschaften, deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht.

Als der vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Landeswahlbeauftragte mache ich hiermit auf Grund des § 52 der vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. 8. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. Aug. 1952) folgendes bekannt:

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) wählen die Knappschaftsältesten der Arbeiter und die Knappschaftsältesten der Angestellten sowie die Arbeitgeber, die einen knappschaftlichen Betrieb unterhalten, in freier und geheimer Wahl ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber. Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. 8. 1952) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung wird noch festgesetzt.

Der für die Wahlen der Knappschaftsältesten gebildete Wahlausschuß übt auch die Befugnisse des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Knappschaften aus. Er unterrichtet die Wahlberechtigten durch Rundschreiben und gibt den Gewerkschaften sowie den selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Kandidaten als Versichertenälteste gewählt sind, einen Abdruck zur Kenntnis. In gleicher Weise sind auch die Vereinigungen von Arbeitgebern und die Deutsche Kohlenbergbauleitung zu unterrichten. Zwei Drittel der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung müssen Knappschaftsälteste sein.

Nach Festsetzung der Mitgliederzahl für die Vertreterversammlungen sowie nach der für die erstmalige Wahl erfolgten Regelung anderer der Satzung vorbehaltener Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten — beides ist noch abzuwarten — fordert der Wahlausschuß jeder Knappschaft in der bei der Knappschaft üblichen Form unverzüglich öffentlich zu Einreichung von Vorschlagslisten binnen vier Wochen nach Erlass der Aufforderung auf; die Aufforderung muß die Angaben enthalten, an wen und an welche Anschrift die Vorschlagslisten einzureichen sind. Der Ablauf der Einreichungsfrist ist nach Tag und Stunde anzugeben. Der Wahlausschuß bestimmt ferner die Stellen, an denen die Aufforderung öffentlich anzuschlagen ist.

Die Aufforderung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, einen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten, über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie einen Hinweis darauf enthalten, auf welches Gebiet sich der Bezirk der Knappschaft erstreckt und daß die einzelnen Bergbau- und Betriebsarten und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein sollen. Die Aufforderung ist ferner den Gewerkschaften und den selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlägen Kandidaten als Knappschaftsälteste gewählt sind, den Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Deutschen Kohlenbergbauleitung bzw. den entsprechenden neuen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

Die Vorschlagslisten oder Abschriften davon werden nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Woche lang in den Geschäftsräumen der Verwaltung vorläufig öffentlich ausgelegt, vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß. Die Vorschlagslisten können

auch nach Anordnung des Wahlausschusses an weiteren Stellen ausgelegt werden.

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gebe ich jetzt schon folgende Hinweise:

Die Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Arbeitgeber wählen auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Den Vorschlagslisten der angeführten Organisationen stehen Vorschlagslisten von Versicherten und Arbeitgebern gleich, wenn sie bei

Knappschaften mit mehr als 10 000 bis 50 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 150,

Knappschaften mit mehr als 50 000 bis 100 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 200,

Knappschaften mit mehr als 100 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 250

Wahlberechtigten tragen (freie Vorschlagslisten). Begründete Anträge auf Festsetzung geringerer Mindestzahlen sind an mich einzureichen.

Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengerechnet. Sodann wird nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt, auf welche Vorschlagslisten Vertreter entfallen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß für alle Vorschlagslisten zusammen höchstens sechzig Vertreter in Betracht kommen. Die Aufstellung freier Vorschlagslisten verspricht also nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für sie im Gesamtbereich der Knappschaft so viel Stimmen abgegeben werden, daß diese im Verhältnis zu den Stimmen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen rein zahlenmäßig gesehen auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze im Höchstzahlverfahren haben.

Wahlberechtigt sind

für die Wahl der Vertreter der Arbeiter die Knappschaftsältesten der Arbeiter,

für die Wahl der Vertreter der Angestellten die Knappschaftsältesten der Angestellten,

für die Wahl der Arbeitgebervertreter in unmittelbarer Wahl die Arbeitgeber, die einen knappschaftlichen Betrieb unterhalten.

Wählbar sind

für die versicherten Arbeiter einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung die Knappschaftsältesten der Arbeiter,

für die versicherten Angestellten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung die Knappschaftsältesten der Angestellten,

für die Arbeitgeber Personen, die regelmäßig mindestens einen bei der Knappschaft versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Auch Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern sind neben diesen sowie deren gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern oder bevollmächtigten Betriebsleitern wählbar.

Neben den Knappschaftsältesten sind als Vertreter der Versicherten auch ehemalige Mitglieder der Knappschaftsversicherung wählbar, soweit die erforderlichen freiwilligen Beiträge zur Knappschaftsversicherung entrichtet sind. Auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung können als Vertreter der Versicherten gewählt werden.

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen

Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ einer Knappschaft vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten, als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachten Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma — Zeche) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorschlagenden Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfall für erforderlich hält.

Die Vorschlagsliste der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten gilt § 4 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 9 Satz 1 GSV.

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber gilt jeder Unterzeichner der Liste, solange er zur Vertretung der Organisation berechtigt ist. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gelten der erste Unterzeichner als Listenvertreter und die übrigen Unterzeichner in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn

alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten; fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen,

Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden.

Die in der Vorschlagsliste vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie in der Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen die Hauptverwaltungen und die Wahlausschüsse der Knappschaften.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1952.

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
Köller mann.

— GV. NW. 1952 S. 251.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.